

Die Zeit nach einer Organspende aus der Sicht der Transplantationskoordination

Wolfgang Ender
Transplantationskoordination
Kantonsspital St. Gallen

**... die Zeit nach Lebend-Nierenspende aus
Sicht der Tx-Koordination ... und dazu die
verschiedenen Perspektiven ...**



Sicht & Perspektive

Zeit

- postoperative Phase



Sicht & Perspektive



soziale
Situation
erwerbstätig,
pensioniert,
alleinstehend, ...

Sicht & Perspektive



Entfernung
national / international

Sicht & Perspektive

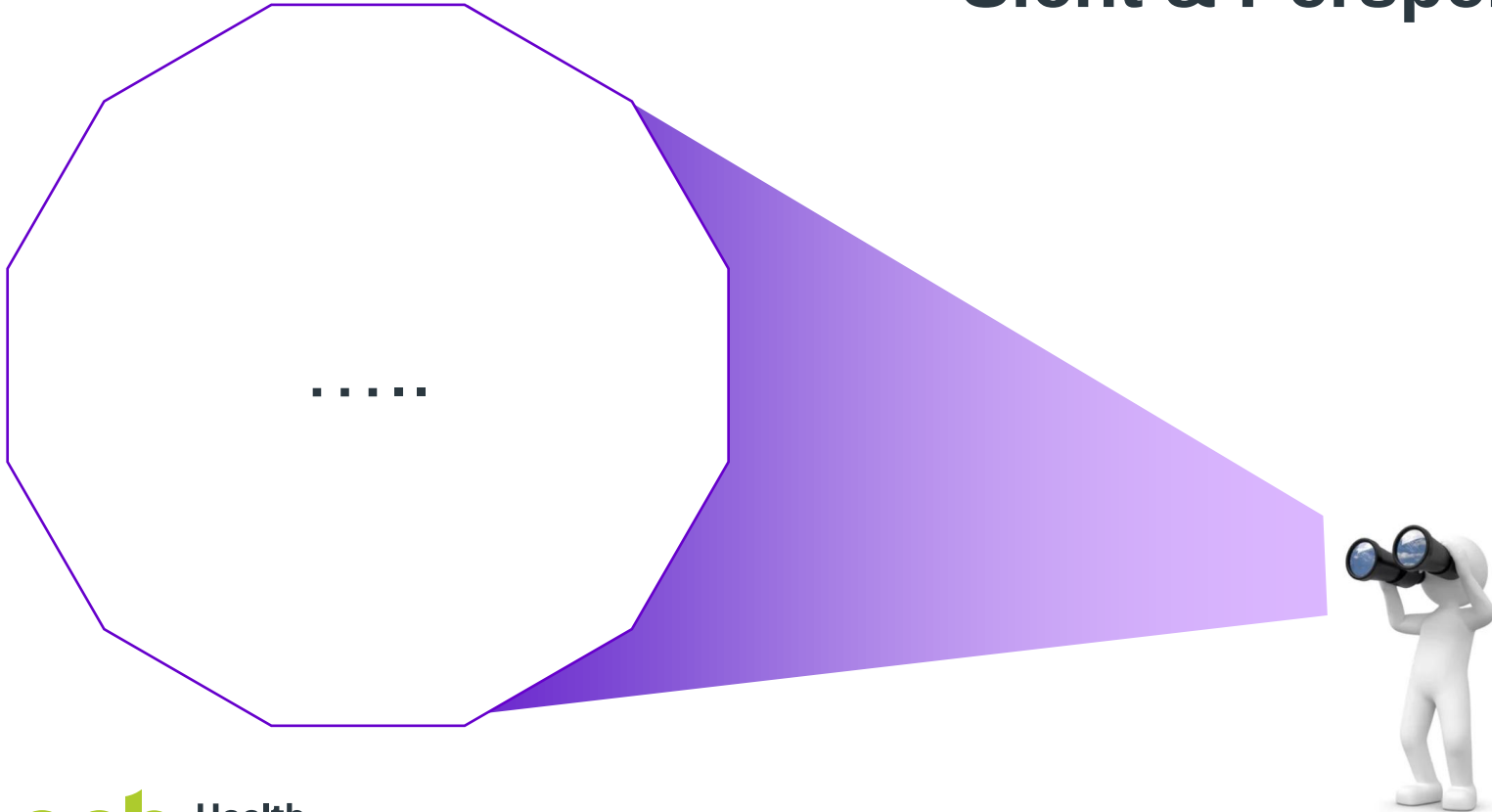
medizinische
Aspekte

bestehende Diagnosen,

...



Sicht & Perspektive



mögliche Schnittmenge verschiedener Perspektiven



- Zeit
- Entfernung
- Soziale Situation
- Medizin
- ...

postoperative
Phase

in

Erwerbstätigkeit mit
Arbeitsunfähigkeit

möglicherweise

im Ausland

Künstliche Intelligenz

Nachgedacht für 6s

Mathematische Formeln (Deutsch)

Hier drei sinnvolle Arten, den Satz

„postoperative Phase in Erwerbstätigkeit mit Arbeitsunfähigkeit möglicherweise im Ausland“

mathematisch zu fassen. Ich definiere zuerst Symbole:

- P : Person befindet sich in der postoperativen Phase (boolesch: 1 = ja, 0 = nein).
- E : Person ist erwerbstätig (1 = ja, 0 = nein).
- AU : Person ist arbeitsunfähig (1 = ja, 0 = nein).
- L : Ort der Arbeitsunfähigkeit, $L \in \{\text{Inland}, \text{Ausland}\}$.
- $\mathbf{1}_{\{\cdot\}}$: Indikatorfunktion (1 falls Bedingung wahr, sonst 0).
- t : Zeitpunkt (falls zeitabhängige Darstellung erwünscht).
- $\text{Pr}(\cdot)$: Wahrscheinlichkeit.

◆ Numerische Formel

Die Gesamtsituation kann als Produkt der einzelnen Indikatoren geschrieben werden:

$$S = P \times E \times A \times (0,5 + 0,5L)$$

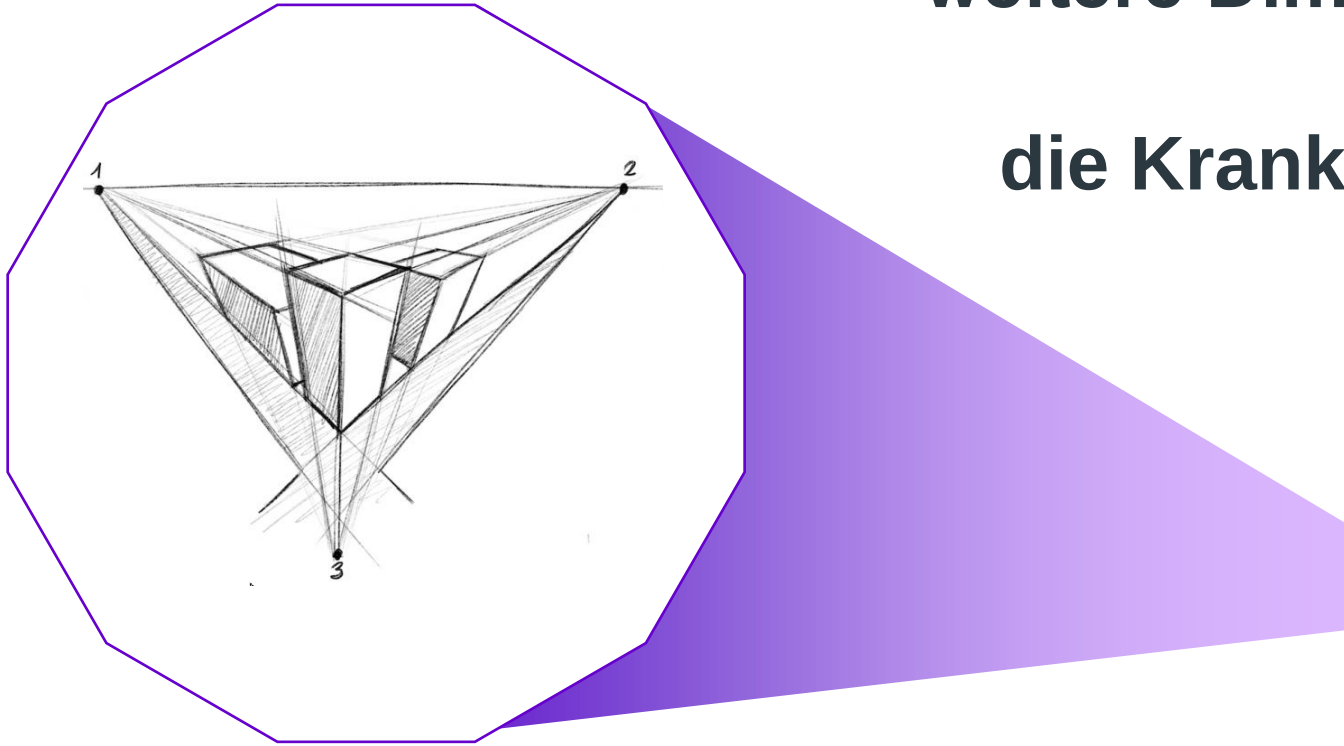
◆ Erklärung

- $P \times E \times A = 1$, wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sonst 0.
- Der Faktor $(0,5 + 0,5L)$ bedeutet:
 - Wenn $L = 0$ (Inland) → Faktor = 0,5 → „möglicherweise Ausland“ bleibt anteilig bestehen.
 - Wenn $L = 1$ (Ausland) → Faktor = 1 → volle Gewichtung.

Dadurch ergibt sich ein **numerischer Index**, der zwischen 0 und 1 liegt.

weitere Dimension....

die Krankenkassen



Perspektive Versicherung

Art. 14 Aufwandersatz und Versicherungsschutz

¹ Wer einer lebenden Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, muss sicherstellen, dass diese Person gegen mögliche schwer wiegende Folgen der Entnahme angemessen versichert ist.

² Der Versicherer, der ohne Lebendspende die Kosten für die Behandlung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Empfängerin oder des Empfängers zu tragen hätte, übernimmt:¹⁰

a. die Kosten dieser Versicherung;

b.¹¹ die Entschädigung für den Erwerbsausfall und anderen Aufwand, welcher der spendenden Person im Zusammenhang mit der Entnahme entsteht.

^{2bis} Endet das Versicherungsverhältnis aus anderen Gründen als einem Wechsel des Versicherers, so bleibt der vor dem Ende des Versicherungsverhältnisses zuständige Versicherer kostentragungspflichtig.¹²

³ Die Kostentragungspflicht nach Absatz 2 gilt auch dann, wenn die Entnahme oder Transplantation nicht vorgenommen werden kann. Ist der Versicherer der Empfängerin oder des Empfängers nicht bekannt, so trägt der Bund die Kosten.

⁴ Der Bundesrat legt insbesondere fest:

a. gegen welche schwer wiegenden Folgen die Spenderin oder der Spender zu versichern ist;

b. Inhalt und Umfang der Versicherung nach Absatz 1;

c. welcher andere Aufwand nach Absatz 2 Buchstabe b zu ersetzen ist.

Gegenüberstellung – TX-Verordnung

Art. 12 Aufwandersatz

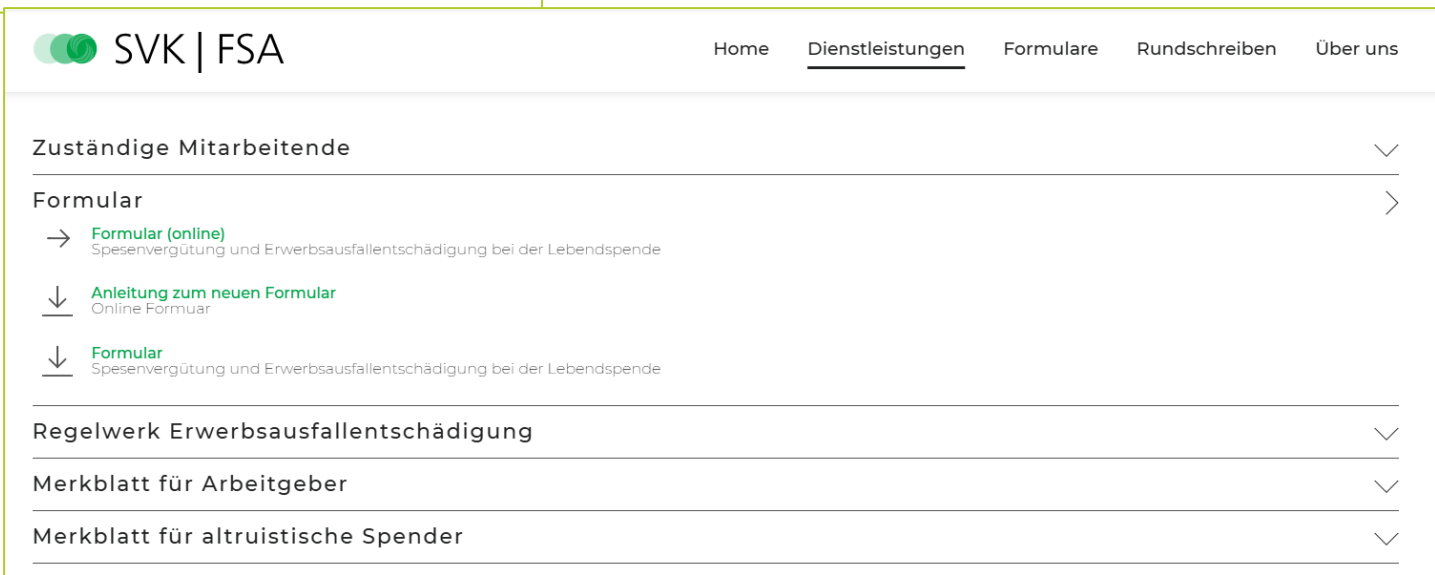
Als **anderer Aufwand**, der nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b des Transplantationsgesetzes zu ersetzen ist, gelten alle ausgewiesenen Kosten, die der Spenderin oder dem Spender im Zusammenhang mit der Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen entstehen, namentlich:

- a. Reisekosten;
- b. die Kosten der Abklärungen betreffend die Eignung als Spenderin oder als Spender;
- c.²⁰ ...
- d. die Kosten für den notwendigen Beizug entgeltlicher Hilfen, namentlich Haushalthilfen oder Hilfen für die Betreuung von Personen.

Lebendspende: Diese Pflichten haben Versicherer

Bei einer Lebendspende wird einer gesunden Person ein Organ entnommen und einer anderen transplantiert. Solche Fälle sind anspruchsvoll für die Betroffenen – aber auch für die Versicherer. Der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) hat sich als zentrale Anlaufstelle etabliert.

Quelle: <https://www.santesuisse.ch/>



The screenshot shows the website of the Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) in partnership with FSA. The header includes the logo and navigation links: Home, Dienstleistungen (underlined), Formulare, Rundschreiben, and Über uns. The main content area lists several services with expandable arrows:

- Zuständige Mitarbeitende
- Formular
 - **Formular (online)**
Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende
 - ↓ **Anleitung zum neuen Formular**
Online Formular
 - ↓ **Formular**
Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende
- Regelwerk Erwerbsausfallentschädigung
- Merkblatt für Arbeitgeber
- Merkblatt für altruistische Spender

Herausforderung Rechnungs-/Kostenlenkung

Krankenkasse A



Spenderpolice



Krankenkasse B



Empfängerpolicee

Herausforderung Rechnungs-/Kostenlenkung

Krankenkasse A



Spenderpolizze

Empfängerpolizze



Weitere Aspekte im daily business

ambulant, prä-operativ

- Handhabung medizinischer Abklärungen während Freizeit oder Arbeitszeit
 - während Arbeitszeit
 - Arbeitszeugnis
 - günstiger Zeitpunkt für Arbeitgeber-Information



... einen Wunsch frei ...



SOL-DHR

Schweizer Lebendspender-
Gesundheitsregister

... einen Wunsch frei ...





ein grosses
DANKESCHÖN

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.**

